

Abstimmung vom 11.3.1934

Die bürgerliche Mehrheit überlädt beim Staats- schutz erneut das Fuder

**Abgelehnt: Bundesgesetz über den Schutz der
öffentlichen Ordnung**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die bürgerliche Mehrheit überlädt beim Staatsschutz erneut das Fuder. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 174–175.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach dem Scheitern der sogenannten Lex Häberlin in der Referendumsabstimmung von 1922 (vgl. Vorlage 92) und der Schutzhaftinitiative 1923 (vgl. Vorlage 94) dauert es mehr als ein Jahrzehnt, bis der Staatsschutz erneut Gegenstand der Gesetzgebung wird. Den Auslöser dafür bilden Ereignisse in Genf im November 1932: Eine (bewilligte) faschistische Versammlung provoziert eine Gegenkundgebung militanter Sozialisten. Zur Unterstützung der örtlichen Ordnungskräfte beordert die Genfer Regierung auch Bundestruppen – Rekruten aus Lausanne – nach Genf. Als die Truppe sich bedroht fühlt, eröffnet sie das Feuer. Es sterben 13 Menschen, 60 werden verletzt. Drei Tage später erlebt Genf einen Generalstreik. Die bürgerlichen Fraktionen der Bundesversammlung machen hierauf Druck für eine Verschärfung des Bundesstrafrechts. Sie erklären in der Wintersession gegen den Widerstand der Sozialdemokraten eine Motion des Katholisch-Konservativen Heinrich Walther (LU) für erheblich, die den Bundesrat zu Vorschlägen zwingt.

Der zuständige Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Heinrich Häberlin, steht damit erneut vor der Herausforderung, ein Staatsschutzgesetz vorzuschlagen, das den rechtsbürgerlichen Kräften weit genug geht und die Linke nicht zu einem chancenreichen Referendum provoziert. Wie Soland (1992: 174) bilanziert, gelingt ihm dies, indem er sich bemüht, «die Unumgänglichkeit der Vorlage nicht einseitig mit linken Unruheerscheinungen zu begründen», sondern auch auf die Bedrohung von rechts hinzuweisen. Auch versucht er, dem Gesetz jeden Anstrich eines Gesinnungsgesetzes zu nehmen. Doch während der von Häberlin persönlich redigierte bundesrätliche Entwurf von 1933 noch in der vorberatenden Nationalratskommission auf vorsichtige Akzeptanz seitens der sozialdemokratischen Vertreter stösst, provozieren die Verschärfungen, die das Parlament vornimmt, die Ablehnung der Linken. Zum einen fassen die Räte den Tatbestand der Aufforderung zu einem Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung weiter als vom Bundesrat vorgeschlagen, zum anderen schränken sie die Pressefreiheit in Bezug auf die Armee ein. Die SP ergreift hierauf erfolgreich das Referendum, wie auch die Kommunisten. Insgesamt kommen 146 643 gültige Unterschriften zusammen, mehr als 100 000 stammen von der SP.

GEGENSTAND

Das sogenannte Ordnungsgesetz – es wird teils auch als «Lex Häberlin II» bezeichnet – führt einige umstrittene Straftatbestände ein: Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ordnung (Art. 1); Aufforderung zu Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung oder -verweigerung, zum Ausreissen oder zur Meuterei sowie das «Verächtlich»machen der Armee (Art. 3); Zuwiderhandlung gegen Versammlungsverbote (Art. 5). Das Strafmass reicht je nach Vergehen von der Busse bis hin zur Zuchthausstrafe.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die SP und die Kommunisten das Gesetz bekämpfen, empfiehlt der Gewerkschaftsbund Zustimmung. Die grossen bürgerlichen Parteien

von den Liberalen bis zu den Demokraten geben die Japarole aus. Die seit dem Frontenfrühling 1933 (vgl. auch Vorlage 122) präsenten Rechtsgruppen, allen voran die Nationale Front, bekämpfen das Gesetz mehrheitlich. Erstmals werden am Radio kontradiktorische Vorträge zu einer eidgenössischen Abstimmung gesendet.

Die Befürworter versuchen in ihrer Kampagne deutlich zu machen, dass mit dem Gesetz die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung der Schweiz erhalten werden solle. Deshalb soll Angriffen von innen gegen diese Ordnung und gegen die Armee ein griffiges Bundesstrafrecht entgegengesetzt werden. Sie weisen darauf hin, dass das Gesetz politisch neutral sei und nicht einseitig gegen die politische Linke ziele.

Die Gegner auf der Linken hingegen bestreiten, dass dem so sei. Ihnen zufolge öffnet das Gesetz dem Missbrauch der Staatsmacht gegen missliebige Antimilitaristen und Sozialisten Tür und Tor. Aus ihrer Sicht trägt das Ordnungsgesetz ähnliche Züge wie das Umsturzgesetz von 1922. Es hänge unliebsamen politischen Gegnern und ihrer Presse einen Maulkorb um und schütze willkürliche staatliche Versammlungsverbote. Die nationale Front wiederum kritisiert, das Gesetz richte sich gegen die nationale Erneuerungsbewegung der Fronten. Es trage dazu bei, ein unfähiges und überlebtes System zu erhalten.

ERGEBNIS

Bei einer für die Krisenzeit der 1930er-Jahre typischen hohen Stimmbeteiligung von 79,0% verwirft eine Mehrheit der Bürger das Ordnungsgesetz. Der Jastimmenanteil beträgt 46,2%. In neun Vollkantonen und einem Halbkanton überwiegen die Jastimmen. In Baselland ist die Zustimmung mit 26,2% am tiefsten, im Tessin mit 71,1% am höchsten. Zeitgenössische Kommentatoren kommen zum Schluss, dass neben den Arbeitern auch Bauern und Gewerbetreibende das Gesetz abgelehnt haben.

QUELLEN

BBI 1933 I 753; BBI 1933 II 511. TA vom 9.3.1934. Druckschrift 1934. Jeanne-
ret 2005a; Soland 1992: 161–204.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.